

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

73. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 23. Mai 2019

Nummer 8

INHALT

Tag		Seite
20. 5. 2019	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze 21011 10, 21031, 12000, 11410, 21013, 20300, 20210 03, 21090, 34210, 34140, 34210, 30000, 79300 01, 78510 01, 21011, 79100, 21069 04, 21065, 34140 01, 21072, 28200, 28400 01, 28100, 94000, 96000	88
20. 5. 2019	Verordnung über das Verfahren zur Übermittlung von Daten zum Zweck der Zertifizierung und Rezertifizierung von Zentren der onkologischen Versorgung und zur Anerkennung als kooperierende Einrichtung durch das Klinische Krebsregister Niedersachsen (KKN-Datenübermittlungsverordnung – KKN-DÜVO) 21067 (neu)	106
16. 5. 2019	Bekanntmachung der Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages	107

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
und anderer Gesetze

Vom 20. Mai 2019

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Niedersächsisches Polizei-
und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Nummer 1 wird durch die folgenden neuen Nummern 1 bis 5 ersetzt:
 - „1. Gefahr:

eine konkrete Gefahr, das heißt eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird;
 2. gegenwärtige Gefahr:

eine Gefahr, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in aller nächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht;
 3. erhebliche Gefahr:

eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut wie Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Leben, Gesundheit, Freiheit, nicht unwesentliche Vermögenswerte sowie andere strafrechtlich geschützte Güter von vergleichbarem Gewicht;
 4. dringende Gefahr:

eine im Hinblick auf das Ausmaß des zu erwartenden Schadens und die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts erhöhte Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt;
 5. Gefahr für Leib oder Leben:

eine Gefahr, bei der eine nicht nur leichte Körperverletzung oder der Tod einzutreten droht;“.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 9 werden Nummern 6 bis 13.
 - c) In der neuen Nummer 9 werden der Klammerzusatz „(Nummer 6)“ durch den Klammerzusatz „(Nummer 10)“ ersetzt und vor den Worten „die Hilfspolizeibeamtinnen“ die Worte „im Rahmen der übertragenen Aufgaben“ eingefügt.
 - d) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden durch die folgenden Nummern 14 bis 16 ersetzt:
 - „14. Straftat von erheblicher Bedeutung:
 - a) ein Verbrechen, mit Ausnahme einer Straftat nach § 154 oder § 155 des Strafgesetzbuchs (StGB),
 - b) ein Vergehen nach § 85, § 87, § 88, § 89, § 89 a, § 89 c, § 95, § 96 Abs. 2, § 98, § 99, § 125 a, § 129, § 129 a Abs. 3, § 130, § 174, § 174 a, § 174 b, § 174 c, § 176, § 177 Abs. 1, 2, 3 oder 6, § 180 Abs. 2, 3 oder 4, § 180 a, § 181 a Abs. 1, § 182 Abs. 1 oder 4, § 184 b, § 232, § 232 a, § 232 b, § 233, § 233 a, § 303 b, § 305, § 305 a, § 310, § 315 Abs. 1, 2, 4 oder 5, § 316 b, § 316 c Abs. 4 oder § 317 Abs. 1 StGB oder nach § 52 Abs. 1, 2 oder 3 Nr. 1, Abs. 5 oder 6 des Waffengesetzes (WaffG), wenn die Tat im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet ist, den Rechtsfrieden besonders zu stören, und
 - c) ein banden- oder gewerbsmäßig begangenes Vergehen, wenn die Tat im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet ist, den Rechtsfrieden besonders zu stören;
 15. terroristische Straftat:
 - a) eine Straftat nach § 211 oder § 212 StGB, nach § 223 StGB, wenn einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 StGB bezeichneten Art, zugefügt werden, nach § 239 a, § 239 b, § 303 b, § 305, § 305 a, § 306, § 306 a, § 306 b, § 306 c, § 307 Abs. 1, 2 oder 3, § 308 Abs. 1, 2, 3 oder 4, § 309 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5, § 313, § 314, § 315 Abs. 1, 3 oder 4, § 316 b Abs. 1 oder 3, § 316 c Abs. 1, 2 oder 3, § 317 Abs. 1 oder § 330 a Abs. 1, 2 oder 3 StGB,
 - b) eine Straftat nach § 6, § 7, § 8, § 9, § 10, § 11 oder § 12 des Völkerstrafgesetzbuchs,
 - c) eine Straftat nach § 19 Abs. 1, 2 oder 3, § 20 Abs. 1 oder 2, § 20 a Abs. 1, 2 oder 3, § 19 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 2, § 20 Abs. 1 oder 2, § 20 a Abs. 1, 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22 a Abs. 1, 2 oder 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder
 - d) eine Straftat nach § 51 Abs. 1, 2 oder 3 WaffG bei Begehung im In- oder Ausland, wenn diese Straftat dazu bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates, eines Landes oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und diese Straftat durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat, ein Land oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann;
 16. schwere organisierte Gewalttat:
 - a) eine Straftat nach § 176 Abs. 1 oder 2, § 176 a Abs. 3 oder § 177 Abs. 5, 6, 7 oder 8 StGB,
 - b) eine Straftat nach § 211, § 212 oder § 226 Abs. 2 StGB oder

- c) eine Straftat nach § 234, § 234 a, § 239 a oder § 239 b StGB,

die Teil der von Gewinn- oder Machtstreben bestimmten planmäßigen Begehung von Straftaten durch mehr als zwei Beteiligte ist, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden;“.

- e) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 17 und wie folgt geändert:

Das Wort „insbesondere“ wird gestrichen.

3. In § 12 Abs. 5 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 durch die folgenden neuen Sätze 2 bis 6 ersetzt:

„²Unter den in den §§ 52 bis 55 der Strafprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen ist die betroffene Person zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. ³Dies gilt nicht, soweit die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. ⁴Eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 der Strafprozessordnung genannte Person, ein Rechtsanwalt, eine nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person oder ein Kammerrechtsbeistand ist auch in den Fällen des Satzes 3 zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. ⁵Die betroffene Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. ⁶Auskünfte, die nach Satz 3 erlangt wurden, dürfen nur für die dort bezeichneten Zwecke verwendet werden.“

4. Nach § 12 wird der folgende § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Gefährderansprache, Gefährderschreiben

(1) ¹Verursacht eine Person eine Gefahr oder rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen wird, so können die Verwaltungsbehörden und die Polizei die Person zum Zweck der Abwehr der Gefahr oder der Verhütung der Straftat ansprechen (Gefährderansprache) oder anschreiben (Gefährderschreiben). ²Die betroffene Person darf zur Durchführung der Gefährderansprache kurzzeitig angehalten werden.

(2) ¹Bei einer minderjährigen Person darf eine Gefährderansprache nur in Anwesenheit einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters durchgeführt werden, es sei denn, durch deren oder dessen Anwesenheit würde der Zweck der Maßnahme gefährdet. ²In diesem Fall sind die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter unverzüglich über den Inhalt der Gefährderansprache zu unterrichten. ³Ein an eine minderjährige Person gerichtetes Gefährderschreiben ist zugleich deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern zuzuleiten.“

5. In § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „oder die in den §§ 232 und 233 StGB genannten Straftaten“ gestrichen.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§§ 125, 125 a oder 305 a“ durch die Angabe „§ 125 oder § 125 a“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „Nrn. 4 und 5“ durch die Angabe „Nrn. 4 bis 6“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Einrichtung einer Kontrollstelle bedarf der Anordnung durch die Dienststellenleiterin oder den Dienststellenleiter oder eine Beamtin oder einen Be-

amten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt. ²Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „befragen“ ein Komma und die Worte „um eine Gefährderansprache nach § 12 a durchzuführen“ eingefügt.

b) In Absatz 4 werden die Worte „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Worte „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

8. Nach § 16 wird der folgende § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Meldeauflage

(1) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können anordnen, dass sich eine Person nach Maßgabe der Anordnung auf einer Polizeidienststelle vorzustellen hat (Meldeauflage), wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen wird.

(2) ¹Die Anordnung einer Meldeauflage ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ²Verlängerungen um jeweils höchstens drei Monate sind zulässig, wenn die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse weiterhin erfüllt sind. ³Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁴Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. ⁵Eine Verlängerung über insgesamt drei Monate hinaus bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde oder Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ⁶Im Antrag der Verwaltungsbehörde oder der Polizei sind anzugeben:

1. die betroffene Person mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes,
3. der Sachverhalt und
4. eine Begründung.

⁷Die Anordnung des Amtsgerichts muss die in Satz 6 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten. ⁸Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. ⁹Hat sich die betroffene Person nach Maßgabe der Anordnung nicht mehr als einmal im Monat auf einer Polizeidienststelle vorzustellen, so beträgt die Höchstdauer der Anordnung und Verlängerung abweichend von den Sätzen 1 und 2 jeweils sechs Monate; der richterlichen Anordnung nach den Sätzen 5 bis 8 bedarf es in diesen Fällen erst bei einer Verlängerung über insgesamt sechs Monate hinaus.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „die Polizei“ eingefügt und die Worte „verboten werden“ durch das Wort „verbieten“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

10. Nach § 17 werden die folgenden §§ 17 a bis 17 c eingefügt:

„§ 17 a

Wegweisung und Aufenthaltsverbot
bei häuslicher Gewalt

(1) ¹Die Polizei kann eine Person für die Dauer von höchstens 14 Tagen aus der von ihr bewohnten Wohnung verweisen und ihr das Betreten der Wohnung und den Aufenthalt in einem bestimmten Umkreis der Wohnung untersagen, wenn dies erforderlich ist, um eine von dieser Person ausgehende gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung von einer in derselben Wohnung wohnenden Person abzuwehren. ²Sie kann dieser Person für die Dauer von höchstens 14 Tagen auch untersagen, bestimmte andere Orte, an denen sich die gefährdete Person regelmäßig aufhält, zu betreten und sich in einem bestimmten Umkreis solcher Orte aufzuhalten, und sie von einem solchen Ort verweisen, wenn dies zum Schutz der gefährdeten Person erforderlich ist. ³Der betroffenen Person ist Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. ⁴Die Polizei unterrichtet die betroffene Person über Beratungsangebote. ⁵Sie unterrichtet die gefährdete Person unverzüglich über die Dauer und den räumlichen Umfang einer Maßnahme nach den Sätzen 1 und 2 sowie über Beratungsangebote und die Möglichkeit, Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz zu beantragen. ⁶Die Polizei kann personenbezogene Daten der gefährdeten Person auch ohne deren Einwilligung an eine geeignete Beratungsstelle übermitteln, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist.

(2) ¹Stellt die gefährdete Person während der Dauer einer Maßnahme nach Absatz 1 einen Antrag auf gerichtliche Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, so verlängert die Polizei die Maßnahme um zehn Tage. ²Die gefährdete Person ist von der Polizei unverzüglich über die Verlängerung zu unterrichten. ³Die Maßnahme nach Absatz 1 wird mit dem Zeitpunkt einer einstweiligen Anordnung, der gerichtlichen Endentscheidung, dem Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs oder einer sonstigen Beendigung des gerichtlichen Verfahrens unwirksam.

(3) Sind Maßnahmen nach Absatz 1 getroffen worden, so hat das Gericht die Polizei über einen Antrag auf gerichtliche Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz sowie über gerichtliche Entscheidungen und sonstige Verfahrensbeendigungen nach Absatz 2 Satz 3 unverzüglich zu unterrichten.

§ 17 b

Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot

(1) ¹Die Polizei kann zur Verhütung einer terroristischen Straftat einer Person untersagen, sich ohne Erlaubnis von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort oder aus einem bestimmten Bereich zu entfernen oder sich an bestimmten Orten aufzuhalten (Aufenthaltsvorgabe), wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird, oder
2. das individuelle Verhalten der betroffenen Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird.

²Die Polizei hat die Erlaubnis zu erteilen, wenn das Interesse der betroffenen Person das Interesse an der Einhaltung der Aufenthaltsvorgabe überwiegt. ³§ 17 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) ¹Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 kann die Polizei zur Verhütung einer terroristischen Straftat einer Person untersagen, ohne Erlaubnis Kontakt mit bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe aufzunehmen (Kontaktverbot). ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Im Antrag der Polizei sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme einschließlich
 - a) im Fall der Aufenthaltsvorgabe nach Absatz 1 einer Bezeichnung des Bereichs, aus dem sich die Person ohne Erlaubnis nicht entfernen darf, oder des Ortes, an dem sich die Person ohne Erlaubnis nicht aufhalten darf,
 - b) im Fall des Kontaktverbots nach Absatz 2 der bestimmten Personen oder der Personen einer bestimmten Gruppe, mit denen der betroffenen Person der Kontakt untersagt ist, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
3. der Sachverhalt sowie
4. eine Begründung.

³Die Anordnung ergeht schriftlich. ⁴Sie muss die in Satz 2 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten. ⁵Die Anordnung ist auf den zur Verhütung der terroristischen Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken; sie ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ⁶Verlängerungen um jeweils höchstens drei Monate sind zulässig, wenn die Voraussetzungen der Anordnung weiterhin erfüllt sind; die Sätze 2 bis 5 Halbsatz 1 gelten entsprechend. ⁷Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. ⁸Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.

(4) ¹Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Absatz 3 Sätze 3 bis 5 Halbsatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss. ³Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁴Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁵Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁶Wird die Bestätigung abgelehnt oder erfolgt sie nicht spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach Erlass der Anordnung nach Satz 1, so tritt diese außer Kraft.

§ 17 c

Elektronische Aufenthaltsüberwachung

(1) Die Polizei kann eine Person dazu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen, dessen Anlegung zu dulden und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat oder eine schwere organisierte Gewaltstraftat begehen wird, oder
2. das individuelle Verhalten dieser Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird,

um diese Person durch die Überwachung sowie die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung der Daten von der Begehung dieser Straftat abzuhalten.

(2) ¹Die Polizei erhebt und speichert mithilfe der von der betroffenen Person mitzuführenden technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung. ²Soweit dies zur Erfüllung des in Absatz 1 genannten Zwecks erforderlich ist, dürfen die erhobenen Daten zu einem Bewegungsbild verbunden werden. ³Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. ⁴Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur geändert, genutzt oder übermittelt werden, soweit dies für die folgenden Zwecke erforderlich ist:

1. zur Verhütung oder zur Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schweren organisierten Gewaltstraftaten,
2. zur Feststellung von Verstößen gegen eine Aufenthaltsvorgabe oder ein Kontaktverbot nach § 17 b,
3. zur Verfolgung einer Straftat nach § 49 a Abs. 2,
4. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person,
5. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel.

⁵Die Verarbeitung der Daten nach Satz 4 Nrn. 2 und 5 hat automatisiert zu erfolgen. ⁶Die nach Satz 1 erhobenen Daten einschließlich der Bewegungsbilder nach Satz 2 sind zu kennzeichnen und gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern. ⁷Sie sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die in Satz 4 genannten Zwecke verwendet werden. ⁸Werden innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, so dürfen diese nicht geändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. ⁹Die Tatsache ihrer Erhebung und Löschung ist zu dokumentieren. ¹⁰Die Dokumentation darf ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ¹¹Sie ist nach zwei Jahren zu löschen, es sei denn, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zeigt an, dass die Daten zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben weiterhin benötigt werden.

(3) ¹Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Im Antrag der Polizei sind anzugeben:

1. die betroffene Person mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
3. die Angabe, ob die betroffene Person einer Aufenthaltsvorgabe oder einem Kontaktverbot nach § 17 b unterliegt,
4. der Sachverhalt sowie
5. eine Begründung.

³Die Erstellung eines Bewegungsbildes ist nur zulässig, wenn dies in der Anordnung besonders gestattet wird. ⁴Die Anordnung ergeht schriftlich. ⁵Sie muss die in Satz 2 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten. ⁶Die Anordnung ist auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken; sie ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ⁷Verlängerungen um jeweils höchstens drei Monate sind zulässig, wenn die Voraussetzungen der Anordnung weiterhin erfüllt sind; die Sätze 2 bis 6 Halbsatz 1 gelten entsprechend. ⁸Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. ⁹Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.

(4) ¹Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Absatz 3 Sätze 3 bis 6 Halbsatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss. ³Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁴Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁵Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁶Wird die Bestätigung abgelehnt oder erfolgt sie nicht spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach Erlass der Anordnung nach Satz 1, so tritt diese außer Kraft.“

11. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Wird die Freiheitsentziehung auf § 18 gestützt, so sind in dem Antrag anzugeben:

1. die betroffene Person, soweit möglich mit Name und Anschrift,
2. die beabsichtigte Dauer der Maßnahme,
3. der Sachverhalt sowie
4. eine Begründung.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Wird die Freiheitsentziehung auf § 18 gestützt, so ergeht die Entscheidung schriftlich; sie muss die in Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Die Polizei kann eine in Gewahrsam genommene Person offen mittels Bildübertragung beobachten, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustands die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die Beobachtung zur Abwehr der Gefahr unerlässlich ist. ⁵Bei der Beobachtung ist das Schamgefühl der in Gewahrsam genommenen Person zu schonen; die Beobachtung des Toilettenbereichs ist unzulässig.“

b) In Absatz 5 wird die Angabe „178 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „178 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

13. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²In der richterlichen Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf

1. in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bei einer bevorstehenden terroristischen Straftat höchstens 14 Tage,
2. in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bei einer sonstigen bevorstehenden Straftat höchstens zehn Tage und
3. in den übrigen Fällen höchstens sechs Tage betragen.“

b) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 ist eine Verlängerung der Dauer der Freiheitsentziehung durch das Gericht um einmalig höchstens 14 Tage und um weitere einmalig höchstens 7 Tage zulässig.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

14. In § 24 Abs. 5 Nr. 1 werden die Worte „oder die in den §§ 232 und 233 StGB genannten Straftaten“ gestrichen.
15. In § 28 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „gemacht“ ein Komma und das Wort „eingezogen“ eingefügt.
16. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „45 a“ durch die Angabe „37 a“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Methoden“ die Worte „oder mittels verdeckt angefertigter Aufzeichnungen nach § 32 Abs. 2“, nach dem Wort „Person“ die Worte „nach Beendigung der Maßnahme“ und nach dem Wort „unterrichten“ ein Semikolon und die Worte „dies gilt nicht für Auskunftsverlangen zu einfachen Bestandsdaten (§ 33 c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)“ eingefügt.
- bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
 „²Über eine Maßnahme nach § 37 a ist die betroffene Person zu unterrichten, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Maßnahmen getroffen wurden.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- dd) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) ¹Die Unterrichtung nach Absatz 4 wird zurückgestellt, solange
1. eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme nicht ausgeschlossen werden kann,
 2. Zwecke der Verfolgung einer Straftat entgegenstehen,
 3. durch das Bekanntwerden der Datenerhebung Leib, Leben, Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Belange einer Person gefährdet werden,
 4. ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer anderen betroffenen Person entgegenstehen oder
 5. durch das Bekanntwerden der Datenerhebung der weitere Einsatz einer in § 36 oder § 36 a genannten Person gefährdet wird und deshalb die Interessen der betroffenen Person zurücktreten müssen.“
- ²Soll die Unterrichtung über eine Maßnahme, die richterlich anzuordnen war, nach Ablauf von einem Jahr weiter zurückgestellt werden, so entscheidet das Gericht, das die Maßnahme angeordnet oder bestätigt hat. ³Die weitere Zurückstellung nach Satz 2 ist auf höchstens ein Jahr zu befristen; sie kann um jeweils höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. ⁴Bei Maßnahmen nach den §§ 33 d und 35 a betragen die Fristen nach den Sätzen 2 und 3 jeweils sechs Monate. ⁵In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 3 bis 5 kann das Gericht eine längere Frist bestimmen, wenn davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen für die weitere Zurückstellung während der längeren Frist nicht entfallen werden; dies gilt nicht bei Maßnahmen nach den §§ 33 d und 35 a. ⁶Lehnt das Gericht die weitere Zurückstellung ab oder entfällt zwischenzeitlich der Grund für die Zurückstellung oder die weitere Zurückstellung, so ist die Unterrichtung unverzüglich von der Polizei vorzunehmen. ⁷Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.“
- d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
 „(7) ¹Die Polizei kann mit Zustimmung des Gerichts, das die Maßnahme angeordnet oder bestätigt hat, endgültig von einer Unterrichtung nach Absatz 4 absehen, wenn
1. die Voraussetzungen der Zurückstellung auch fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme noch nicht entfallen sind,

2. die Voraussetzungen der Zurückstellung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht entfallen werden und
3. die Voraussetzungen für eine Löschung der Daten vorliegen.

²Wurde die Maßnahme nicht von einem Gericht angeordnet oder bestätigt, so ist die Zustimmung des Amtsgerichts einzuholen, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ³Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.“

17. Nach § 31 wird der folgende § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter
Personen

(1) ¹Eine Maßnahme nach diesem Gesetz, die sich gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 der Strafprozessordnung genannte Person, einen Rechtsanwalt, eine nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person oder einen Kammerrechtsbeistand richtet und durch die voraussichtlich Daten erhoben würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist unzulässig. ²Dennoch erhobene Daten dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. ³Die Tatsache ihrer Erhebung und Löschung ist zu dokumentieren. ⁴Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁵Sie sind zu löschen, wenn seit einer Unterrichtung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Unterrichtung gemäß § 30 Abs. 7 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation; unterfällt die Maßnahme nicht der Unterrichtungspflicht nach § 30 Abs. 4, so sind die in der Dokumentation enthaltenen Daten zwei Jahre nach der Dokumentation zu löschen. ⁶Die Löschung nach Satz 5 unterbleibt, wenn die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz anzeigt, dass die Daten zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben weiterhin benötigt werden. ⁷Die Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend, wenn durch eine Maßnahme nach diesem Gesetz, die sich nicht gegen eine in Satz 1 genannte Person richtet, Daten einer dort genannten Person erhoben werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte.

(2) ¹Soweit sich eine Maßnahme nach diesem Gesetz gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Strafprozessordnung genannte Person, die nicht unter Absatz 1 fällt, oder eine in § 53 Abs. 1 Nr. 3 a, 3 b oder 5 der Strafprozessordnung genannte Person richtet und dadurch voraussichtlich Daten erhoben würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. ²Soweit hiernach geboten, ist die Datenerhebung zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken. ³Für entgegen Satz 2 erhobene Daten gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 6 entsprechend.

(3) Soweit eine in § 53 a der Strafprozessordnung genannte Person einer in Absatz 1 oder 2 genannten zeugnisverweigerungsberechtigten Person gleichsteht und das Zeugnis verweigern dürfte, gilt Absatz 1 oder 2 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist.“

18. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Polizei kann eine Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie bei oder im Zusammenhang mit einer öffentlichen Veranstaltung oder Ansammlung, die nicht dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz unterliegt, eine Straftat oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeit begehen wird, bei oder im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung oder Ansammlung mittels Bildübertragung offen beobachten, um die Straftat oder Ordnungswidrigkeit zu verhüten, und von dieser Person zu diesem Zweck Bild- und Tonaufzeichnungen (Aufzeichnungen) offen anfertigen.“

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die Maßnahme ist kenntlich zu machen.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „oder Ordnungswidrigkeiten“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen öffentliche Straßen und Plätze sowie andere öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung offen beobachten,

1. wenn dort wiederholt Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen wurden und die Beobachtung zur Verhütung entsprechender Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist,
2. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer Veranstaltung oder einem sonstigen Ereignis eine Straftat oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeit begangen wird, und die Beobachtung im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit diesem Ereignis zur Verhütung dieser Straftat oder Ordnungswidrigkeit erforderlich ist,
3. wenn dies erforderlich ist, um im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer Veranstaltung oder einem sonstigen Ereignis künftige Gefahren für Leib oder Leben abzuwehren, oder
4. wenn dies an einem der in § 13 Abs. 1 Nr. 3 genannten gefährdeten Objekte zur Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird durch die folgenden neuen Sätze 2 bis 5 ersetzt:

„²Die Beobachtung ist kenntlich zu machen. ³Die nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 übertragenen Bilder kann die Polizei aufzeichnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an den beobachteten öffentlich zugänglichen Orten oder in deren unmittelbarer Umgebung künftig Straftaten begangen werden, und die Aufzeichnung zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist. ⁴Die nach Satz 1 Nr. 4 an einem der in § 13 Abs. 1 Nr. 3 genannten gefährdeten Objekte übertragenen Bilder kann die Polizei aufzeichnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an oder in Objekten dieser Art terroristische Straftaten begangen werden sollen, und die Aufzeichnung zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist. ⁵Aufzeichnungen nach den Sätzen 3 und 4 sind unverzüglich, spätestens jedoch nach

sechs Wochen zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung einer Straftat erforderlich oder zur Behebung einer Beweisnot unerlässlich sind.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 6.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Polizei kann bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder von Maßnahmen zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder an anderen öffentlich zugänglichen Orten durch den Einsatz technischer Mittel, insbesondere am Körper getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte, Aufzeichnungen offen anfertigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. ²Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. ³Der Einsatz der technischen Mittel ist kenntlich zu machen. ⁴Die am Körper getragenen Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte nach Satz 1 dürfen auch im Bereitschaftsbetrieb Aufzeichnungen anfertigen. ⁵Aufzeichnungen nach Satz 4 sind automatisch nach höchstens 30 Sekunden zu löschen, es sei denn, es beginnen in dieser Zeitspanne Aufzeichnungen nach Satz 1. ⁶In diesem Fall werden die Aufzeichnungen nach Satz 4 erst gemeinsam mit den Aufzeichnungen nach Satz 1 gelöscht. ⁷Aufzeichnungen nach Satz 1 sind unverzüglich, spätestens jedoch nach sechs Wochen zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung einer Straftat erforderlich oder zur Behebung einer Beweisnot unerlässlich sind. ⁸Die §§ 12 und 17 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Kraftfahrzeugkennzeichen“ das Wort „offen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Aufnahme“ und das Wort „Bildaufnahme“ jeweils durch das Wort „Bildaufzeichnung“ ersetzt.

cc) Es wird der folgende neue Satz 6 eingefügt:

„⁶Der Einsatz der technischen Mittel ist kenntlich zu machen.“

dd) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

f) Es werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen den öffentlichen Verkehrsraum mittels Bildübertragung offen beobachten, soweit dies zur Lenkung und Leitung des Straßenverkehrs erforderlich ist und Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts nicht entgegenstehen. ²Die Bildübertragung ist kenntlich zu machen.

(7) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen im öffentlichen Verkehrsraum zur Verhütung der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des Satzes 2 Bildaufzeichnungen offen anfertigen und damit auf einer festgelegten Wegstrecke die Durchschnittsgeschwindigkeit eines Kraftfahrzeugs ermitteln (Abschnittskontrolle). ²Die Bildaufzeichnungen dürfen nur das Kraftfahrzeugkennzeichen, das Kraftfahrzeug und seine Fahrtrichtung sowie Zeit und Ort erfassen; es ist technisch sicherzustellen, dass Insassen nicht zu sehen sind oder sichtbar gemacht werden können. ³Bei Kraftfahrzeugen, bei denen nach Feststellung der Durchschnittsgeschwindigkeit keine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorliegt, sind die nach Satz 2 erhobenen Daten sofort automatisch zu löschen. ⁴Die Abschnittskontrolle ist kenntlich zu machen.“

19. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Schutz des Kernbereichs
privater Lebensgestaltung

(1) ¹Eine Datenerhebung mit besonderen Mitteln oder Methoden (§ 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2) darf nicht angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dadurch nicht nur zufällig Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. ²Bei einer Maßnahme nach § 35 a liegen solche tatsächlichen Anhaltspunkte in der Regel vor, wenn in den zu überwachenden Räumlichkeiten Gespräche der betroffenen Personen mit Personen ihres besonderen persönlichen Vertrauens zu erwarten sind. ³Bei einer Maßnahme nach § 33 d ist soweit möglich technisch sicherzustellen, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden.

(2) ¹Wenn sich erst während einer bereits laufenden, nicht nur automatisierten Datenerhebung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bei ihrer Fortsetzung Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden, so ist die Datenerhebung unverzüglich zu unterbrechen, soweit dies informationstechnisch möglich ist, in den Fällen der §§ 36 und 36 a jedoch erst, sobald dies ohne Gefährdung der Vertrauensperson, der verdeckten Ermittlerin oder des verdeckten Ermittlers möglich ist. ²Bestehen Zweifel, ob tatsächliche Anhaltspunkte nach Satz 1 vorliegen, so darf die Maßnahme nur noch als automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. ³Eine nach Satz 1 unterbrochene Maßnahme darf unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 fortgesetzt werden.

(3) ¹Die durch Maßnahmen nach § 33 d und § 35 a erhobenen Daten sowie nach Absatz 2 Satz 2 angefertigte automatische Aufzeichnungen sind dem anordnenden Gericht unverzüglich vor Kenntnisnahme durch die Polizei zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob diese Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. ²Bestehen bei sonstigen Datenerhebungen mit besonderen Mitteln oder Methoden Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, so sind diese der Dienststellenleitung zur Entscheidung über die Zurechnung vorzulegen.

(4) ¹Bei Gefahr im Verzug kann die Dienststellenleitung in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 vorläufig darüber entscheiden, ob erhobene Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. ²Die richterliche Bestätigung der Zurechnung ist unverzüglich zu beantragen. ³Wird die Bestätigung abgelehnt oder erfolgt sie nicht spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach der Entscheidung nach Satz 1, so tritt diese außer Kraft. ⁴In diesem Fall sind die betroffenen Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.

(5) ¹Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden erhoben wurden und dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. ²Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und die Löschung dieser Daten sind zu dokumentieren. ³Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁴Sie sind zu löschen, wenn seit einer Unterrichtung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Unterrichtung gemäß § 30 Abs. 7 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation, es sei denn, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zeigt an, dass die Daten zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben weiterhin benötigt werden. ⁵Sind in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 bereits Daten übermittelt worden, die gemäß Absatz 4 Sätze 2 bis 4 dem Kernbereich privater

Lebensführung zuzurechnen sind, so ist die empfangende Stelle über die Zugehörigkeit zum Kernbereich zu unterrichten.“

20. § 33 a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 1 wird durch die folgenden neuen Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten durch Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation erheben über

1. eine in § 6 oder § 7 genannte Person zur Abwehr einer dringenden Gefahr,
2. eine Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat oder eine schwere organisierte Gewalttat begehen wird,
3. eine Person, deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird,
4. eine Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von dieser herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt, oder
5. eine Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person nach Nummer 1 deren Telekommunikationsanschluss oder Endgerät benutzen wird,

wenn dies zur Abwehr der Gefahr oder zur Verhütung der Straftat unerlässlich ist.

(2) Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation kann in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn

1. technisch sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und
2. eine Maßnahme nach Absatz 1 nicht ausreichend ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation in unverschlüsselter Form zu gewährleisten.

(3) ¹Bei Eingriffen nach Absatz 2 ist technisch sicherzustellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und
2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisch rückgängig gemacht werden.

²Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. ³Die überwachte und aufgezeichnete Telekommunikation ist nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 3 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Die Worte „Die Maßnahme darf“ werden durch die Worte „Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen“ ersetzt.

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden durch die folgenden neuen Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) ¹Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Im Antrag der Polizei sind anzugeben:

1. die betroffene Person mit Name und Anschrift,
2. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgeräts, sofern sich nicht aus Tatsachen ergibt, dass diese zugleich einem anderen Endgerät zugeordnet ist,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes,
4. im Fall des Absatzes 2 auch eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll,
5. der Sachverhalt, im Fall des Absatzes 1 Nr. 4 oder 5 auch die Tatsachen, aus denen sich die besondere Gefahrennähe der betroffenen Person ergibt, und
6. eine Begründung.

³Die Anordnung ergeht schriftlich. ⁴Sie muss die in Satz 2 Nrn. 1 bis 4 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten. ⁵Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ⁶Verlängerungen um jeweils höchstens drei Monate sind zulässig, wenn die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse weiterhin erfüllt sind; die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁷Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. ⁸Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. ⁹Die Monatsfrist für die Einlegung der Beschwerde beginnt mit Zugang der Unterrichtung nach § 30 Abs. 4.

(6) ¹Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Absatz 5 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss. ³Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁴Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁵Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁶Wird die Bestätigung abgelehnt oder erfolgt sie nicht spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach Erlass der Anordnung nach Satz 1, so tritt diese außer Kraft. ⁷In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen. ⁸Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 7 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten.“

- d) Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.

- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation“ durch die Worte „Maßnahmen nach Absatz 1“ und die Worte „Überwachungsmaßnahmen nach den Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen technisch und organisatorisch durchzuführen“ durch die Worte „erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen“ ersetzt.

- bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung.“

- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- f) Absatz 8 wird gestrichen.

21. § 33 b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Technische Mittel, mit denen aktiv geschaltete Mobilfunkeneinrichtungen zur Datenabsendung an eine Stelle außerhalb des Telekommunikationsnetzes veranlasst werden, dürfen zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummer oder zur Ermittlung des Standorts einer Endeinrichtung unter den Voraussetzungen des § 33 a Abs. 1 eingesetzt werden.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat; § 33 a Abs. 5 Sätze 2 bis 9 gilt entsprechend. ²Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen; § 33 a Abs. 6 Sätze 2 bis 8 gilt entsprechend.“

22. § 33 c erhält folgende Fassung:

„§ 33 c

Auskunftsverlangen

(1) ¹Die Polizei kann verlangen, dass ein Diensteanbieter nach § 2 Satz 1 Nr. 1 des Telemediengesetzes (TMG) ihr Auskunft erteilt

1. zu Bestandsdaten (§ 14 TMG) oder
2. zu Nutzungsdaten (§ 15 Abs. 1 TMG).

²Ein Auskunftsverlangen nach Satz 1 Nr. 2 kann sich auch auf künftig anfallende Nutzungsdaten beziehen.

³Eine Auskunft zu Bestandsdaten (Satz 1 Nr. 1) darf nur verlangt werden zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu einer in § 6 oder § 7 genannten Person oder unter den Voraussetzungen des § 8 zu einer dort genannten Person. ⁴Eine Auskunft zu Nutzungsdaten (Satz 1 Nr. 2) darf nur unter den Voraussetzungen des § 33 a Abs. 1 verlangt werden.

(2) ¹Die Polizei kann verlangen, dass ein Diensteanbieter nach § 3 Nr. 6 TKG ihr Auskunft erteilt

1. zu den nach den §§ 95 und 111 TKG erhobenen Bestandsdaten (einfache Bestandsdaten),
2. zu Bestandsdaten nach Nummer 1, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird oder die anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse bestimmt werden (besondere Bestandsdaten), oder
3. zu Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 TKG.

²Ein Auskunftsverlangen nach Satz 1 Nr. 3 kann sich auch auf künftig anfallende Verkehrsdaten beziehen.

³Eine Auskunft zu einfachen Bestandsdaten (Satz 1 Nr. 1) darf nur verlangt werden zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu einer in § 6 oder § 7 genannten Person oder unter den Voraussetzungen des § 8 zu einer dort genannten Person. ⁴Eine Auskunft zu besonderen Bestandsdaten (Satz 1 Nr. 2) oder Verkehrsdaten (Satz 1 Nr. 3) darf nur unter den Voraussetzungen des § 33 a Abs. 1 verlangt werden.

(3) Eine Auskunft nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf auch verlangt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(4) ¹Ein Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2), besonderen Bestandsdaten (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2) oder Verkehrsdaten (Absatz 2 Satz 1 Nr. 3) bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat; § 33 a Abs. 5 Sätze 2

bis 9 gilt entsprechend. ²Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen; § 33 a Abs. 6 Sätze 2 bis 8 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Polizei kann ein Auskunftsverlangen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 auf Standortdaten eines mobilen Anschlusses beschränken. ²Dient ein solches Auskunftsverlangen ausschließlich der Ermittlung des Aufenthaltsorts einer gefährdeten Person, so kann abweichend von Absatz 4 die Polizei die Anordnung treffen; § 33 a Abs. 5 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(6) ¹Hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer (§ 3 Nr. 20 TKG) eingewilligt, so kann die Polizei die Erteilung einer Verkehrsdatenauskunft (Absatz 2 Satz 1 Nr. 3) zu deren oder dessen Teilnehmeranschluss (§ 3 Nr. 21 TKG) abweichend von Absatz 2 Satz 4 auch unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr anordnen. ²Für das Verfahren gilt § 33 a Abs. 5 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 6 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(7) Die Polizei hat für die Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 und 2 eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.“

23. Nach § 33 c wird der folgende § 33 d eingefügt:

„§ 33 d

Verdeckter Eingriff
in informationstechnische Systeme

(1) ¹Die Polizei kann mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingreifen und aus ihnen Daten erheben über

1. eine in § 6 oder § 7 genannte Person zur Abwehr einer dringenden Gefahr,
2. eine Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird, oder
3. eine Person, deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird,

wenn dies zur Abwehr der Gefahr oder zur Verhütung der Straftat unerlässlich ist. ²Für die technischen Vorkehrungen gilt § 33 a Abs. 3 entsprechend.

(2) Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(3) ¹Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Im Antrag der Polizei sind anzugeben:

1. die betroffene Person, soweit möglich mit Name und Anschrift,
2. eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes,
4. der Sachverhalt und
5. eine Begründung.

³Die Anordnung ergeht schriftlich. ⁴Sie muss die in Satz 2 Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten. ⁵Im Übrigen gilt § 33 a Abs. 5 Sätze 5 bis 9 entsprechend.

(4) ¹Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Absatz 3 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss. ³Im Übrigen gilt § 33 a Abs. 6 Sätze 3 bis 8 entsprechend.“

24. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Durch eine planmäßig angelegte verdeckte Personenbeobachtung, die innerhalb einer Woche insgesamt länger als 24 Stunden oder über den Zeitraum von einer Woche hinaus durchgeführt werden soll oder die über diese Zeiträume hinaus tatsächlich weitergeführt wird (längerfristige Observation), kann die Polizei personenbezogene Daten nur erheben über

1. eine in § 6 oder § 7 genannte Person zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder unter den weiteren Voraussetzungen des § 8 über eine dort genannte Person,
2. eine Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung oder eine terroristische Straftat begehen wird,
3. eine Person, deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird, oder
4. eine Kontakt- oder Begleitperson einer in Nummer 2 oder 3 genannten Person,

wenn dies zur Abwehr der Gefahr oder zur Verhütung der Straftat unerlässlich ist.“

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Die längerfristige Observation bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Im Antrag der Polizei sind anzugeben:

1. die betroffene Person, soweit möglich mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes,
3. der Sachverhalt und
4. eine Begründung.

³Die Anordnung ergeht schriftlich. ⁴Sie muss die in Satz 2 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten. ⁵Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. ⁶Verlängerungen um jeweils höchstens einen Monat sind zulässig, wenn die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse weiterhin erfüllt sind; die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁷Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. ⁸Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. ⁹Die Monatsfrist für die Einlegung der Beschwerde beginnt mit Zugang der Unterrichtung nach § 30 Abs. 4.

(3) ¹Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Absatz 2 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss. ³Im Übrigen gilt § 33 a Abs. 6 Sätze 3 bis 8 entsprechend.“

25. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Polizei kann außerhalb von Wohnungen unter den in § 34 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel

1. eine Person mittels Bildübertragungen beobachten und Bildaufzeichnungen von dieser Person anfertigen,
2. das nicht öffentlich gesprochene Wort abhören und aufzeichnen sowie
3. den jeweiligen Aufenthaltsort einer Person bestimmen.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden durch die folgenden neuen Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) ¹Der verdeckte Einsatz technischer Mittel nach

1. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, soweit diese innerhalb einer Woche insgesamt länger als 24 Stunden oder über einen Zeitraum von einer Woche hinaus zum Einsatz kommen,
2. Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und
3. Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, soweit diese innerhalb einer Woche insgesamt länger als 24 Stunden oder über einen Zeitraum von einer Woche hinaus zum Einsatz kommen,

bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Im Antrag der Polizei sind anzugeben:

1. die betroffene Person, soweit möglich mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes,
3. der Sachverhalt und
4. eine Begründung.

³Die Anordnung ergeht schriftlich. ⁴Sie muss die in Satz 2 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten. ⁵Im Übrigen gilt § 34 Abs. 2 Sätze 5 bis 9 entsprechend.

(3) ¹Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Absatz 2 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss. ³Im Übrigen gilt § 33 a Abs. 6 Sätze 3 bis 8 entsprechend.

(4) ¹Wird eine Maßnahme nach Absatz 1 nicht von Absatz 2 Satz 1 erfasst oder erfolgt sie ausschließlich zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person, so kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Absatz 2 Sätze 3 und 4 sowie § 33 a Abs. 6 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

26. § 35 a erhält folgende Fassung:

„§ 35 a

Datenerhebung in Wohnungen
durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel

(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer dringenden Gefahr durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel

1. das in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort einer Person abhören und aufzeichnen, die nach § 6 oder § 7 verantwortlich ist, und

2. in einer Wohnung eine in Nummer 1 genannte Person mittels Bildübertragungen beobachten und Bildaufzeichnungen von dieser Person anfertigen,

wenn dies zur Abwehr der Gefahr unerlässlich ist.

(2) ¹Daten dürfen nach Absatz 1 nur erhoben werden

1. in der Wohnung der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Person oder
2. in der Wohnung einer anderen Person, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die in Absatz 1 Nr. 1 genannte Person sich dort aufhält und der Einsatz technischer Mittel in einer Wohnung dieser Person nicht möglich oder allein zur Abwehr der Gefahr nicht ausreichend ist.

²Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(3) ¹Die Datenerhebung nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Im Antrag der Polizei sind anzugeben:

1. die in Absatz 1 Nr. 1 genannte Person, soweit möglich mit Name und Anschrift,
2. die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes,
4. der Sachverhalt und
5. eine Begründung.

³Die Anordnung ergeht schriftlich. ⁴Sie muss die in Satz 2 Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten. ⁵Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. ⁶Verlängerungen um jeweils höchstens einen Monat sind zulässig, wenn die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse weiterhin erfüllt sind; die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁷Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. ⁸Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. ⁹Die Monatsfrist für die Einlegung der Beschwerde beginnt mit Zugang der Unterrichtung nach § 30 Abs. 4. ¹⁰Ist die Dauer der Anordnung einer Maßnahme auf insgesamt sechs Monate verlängert worden, so bedarf jede weitere Verlängerung der Anordnung durch eine Zivilkammer des Landgerichts.

(4) ¹Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Absatz 3 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss. ³Im Übrigen gilt § 33 a Abs. 6 Sätze 3 bis 8 entsprechend.

(5) ¹Erfolgt die Maßnahme nach Absatz 1 ausschließlich zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person, so kann abweichend von den Absätzen 3 und 4 die Polizei die Anordnung treffen. ²Absatz 3 Sätze 3 und 4 sowie § 33 a Abs. 6 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

27. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Nrn. 1 bis 3“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Eine Person darf nicht als Vertrauensperson verwendet werden, wenn sie

1. minderjährig oder
2. a) Mandatsträgerin oder Mandatsträger des Europäischen Parlaments, des Bundestages oder eines Landesparlaments oder

- b) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer solchen Mandatsträgerin oder eines solchen Mandatsträgers oder einer Fraktion oder Gruppe eines solchen Parlaments

ist. ²Eine Person soll nicht als Vertrauensperson verwendet werden, wenn sie ein Angebot zum Ausstieg aus einer Bestrebung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes angenommen oder die Absicht dazu hat und durch die Verwendung als Vertrauensperson der Ausstieg gefährdet wäre. ³Die Polizei darf Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger (§ 53 der Strafprozessordnung) sowie Berufshelferinnen und Berufshelfer (§ 53 a der Strafprozessordnung) nicht von sich aus als Vertrauenspersonen verwenden.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird durch die folgenden neuen Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) ¹Die Verwendung einer Vertrauensperson bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht Hannover. ²Im Antrag der Polizei sind anzugeben:

1. die betroffene Person, soweit möglich mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes,
3. der Sachverhalt und
4. eine Begründung.

³Die Anordnung ergeht schriftlich. ⁴Sie muss die in Satz 2 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten. ⁵Im Übrigen gilt § 33 a Abs. 5 Sätze 5 bis 9 entsprechend.

(5) ¹Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Absatz 4 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss. ³Im Übrigen gilt § 33 a Abs. 6 Sätze 3 bis 8 entsprechend.“

28. § 36 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Nrn. 1 bis 3“ gestrichen.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Einsatz einer Verdeckten Ermittlerin oder eines Verdeckten Ermittlers bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht Hannover. ²Im Antrag der Polizei sind anzugeben:

1. die betroffene Person, soweit möglich mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes,
3. der Sachverhalt und
4. eine Begründung.

³Die Anordnung ergeht schriftlich. ⁴Sie muss die in Satz 2 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten. ⁵Im Übrigen gilt § 33 a Abs. 5 Sätze 5 bis 9 entsprechend.“

- c) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Absatz 3 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss. ³Im Übrigen gilt § 33 a Abs. 6 Sätze 3 bis 8 entsprechend.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Die Worte „Absatz 3 findet“ werden durch die Worte „Die Absätze 3 und 4 finden“ ersetzt.

- e) Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.

29. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Ausschreibung zur
polizeilichen Beobachtung

(1) Die Polizei kann die Personalien einer Person sowie das amtliche Kennzeichen des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeugs zur polizeilichen Beobachtung ausschreiben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird und dies zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist.

(2) ¹Die Ausschreibung bedarf der Anordnung durch die Behördenleitung. ²Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ³Die Anordnung ergeht schriftlich. ⁴In der Anordnung sind anzugeben:

1. die Personalien der betroffenen Person sowie das amtliche Kennzeichen des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeugs,
2. Art, Umfang und Dauer der Ausschreibung unter Benennung des Endzeitpunktes und
3. die wesentlichen Gründe.

⁵Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. ⁶Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. ⁷Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren. ⁸Verlängerungen um jeweils höchstens ein Jahr sind zulässig, wenn die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse weiterhin erfüllt sind; die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ⁹Eine Verlängerung über insgesamt ein Jahr hinaus bedarf abweichend von den Sätzen 1 und 2 der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ¹⁰Der Antrag der Polizei muss die in Satz 4 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Angaben sowie den Sachverhalt und eine Begründung enthalten. ¹¹Im Übrigen gilt § 33 a Abs. 5 Sätze 7 bis 9 entsprechend.

(3) Im Fall eines Antreffens der Person oder des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeugs übermittelt die Polizei Erkenntnisse über Ort und Zeit des Antreffens der Person, etwaiger Begleiterinnen und Begleiter, des Kraftfahrzeugs und seiner Führerin oder seines Führers sowie über mitgeführte Sachen und Umstände des Antreffens an die ausschreibende Polizeibehörde (Kontrollmeldung).“

30. Nach § 37 wird der folgende neue § 37 a eingefügt:

„§ 37 a

Rasterfahndung

(1) ¹Die Polizei kann von öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen (Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt sowie andere im Einzelfall erforderliche Merkmale) zum Zweck des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhalt im öffentlichen Interesse geboten ist, oder zur Abwehr von schweren Schäden für die Umwelt erforderlich ist. ²Die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen, darf nicht verlangt werden. ³Ist ein Aussondern der zu übermittelnden Daten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so dür-

fen die nach Satz 1 Verpflichteten die weiteren Daten ebenfalls übermitteln; diese Daten dürfen von der Polizei nicht genutzt werden.

(2) ¹Das Übermittlungsverlangen nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ³Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. ⁴Die Monatsfrist für die Einlegung der Beschwerde beginnt mit Zugang der Unterrichtung nach § 30 Abs. 4.“

31. Der bisherige § 37 a wird § 37 b und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung „den §§ 33 a bis 35 a, 36 a und 37“ durch die Verweisung „§ 32 Abs. 2 und den §§ 33 a bis 37 a“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Das Nähere über die Zusammensetzung des Ausschusses regelt die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages. ³Für die Verhandlungen des Ausschusses gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist.“

b) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium unterrichtet den Ausschuss in Abständen von höchstens sechs Monaten über die in Absatz 1 bezeichneten Datenerhebungen, die seit der letzten Unterrichtung beendet wurden. ²In der Unterrichtung wird insbesondere dargestellt, in welchem Umfang von welchen Befugnissen aus Anlass welcher Art von Verdachtslagen Gebrauch gemacht wurde und inwieweit die betroffenen Personen hierüber unterrichtet wurden.

(3) Die Verhandlungen des Ausschusses über die Unterrichtungen nach Absatz 2 und die dazu vorgelegten Unterlagen sind vertraulich im Sinne der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages.

(4) Der Ausschuss legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über die Durchführung der in Absatz 1 bezeichneten Datenerhebungen vor.“

32. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die nach § 32 Abs. 2 sowie den §§ 33 a bis 37 a erhobenen personenbezogenen Daten sind unter Angabe der eingesetzten Maßnahme zu kennzeichnen.“

33. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von personenbezogenen Daten zu anderen als den in § 38 Abs. 1 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn

1. die Daten zur Erfüllung eines anderen Zwecks der Gefahrenabwehr erforderlich sind und sie auch zu diesem Zweck mit der Maßnahme hätten erhoben werden dürfen, mit der sie erhoben worden sind,
2. die Daten zur Behebung einer Beweisnot unerlässlich sind oder
3. die betroffene Person mit einer den Anforderungen des § 31 Abs. 4 genügenden Erklärung eingewilligt hat.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 sind die Daten für eine sonstige Verwendung zu sperren. ³Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung zu anderen Zwecken liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen dient.

(2) ¹Daten, die ausschließlich zur zeitlich befristeten Dokumentation, zur Vorgangsverwaltung, zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert sind oder die aufgrund einer auf einen bestimmten Zweck beschränkten Einwilligung der betroffenen Person erhoben worden sind, dürfen zu einem anderen Zweck nur gespeichert, verändert oder genutzt werden,

1. wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist oder

2. wenn

a) bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird, oder

b) das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird,

und dies zur Verhütung der terroristischen Straftat unerlässlich ist.

²Soweit die in Satz 1 genannten Daten durch eine Maßnahme nach § 35 a oder § 37 a erhoben worden sind, dürfen sie zu dem in Satz 1 Nr. 2 genannten Zweck nicht gespeichert, verändert oder genutzt werden. ³Zur Verfolgung einer Straftat dürfen die in Satz 1 genannten Daten nur gespeichert, verändert und genutzt werden, wenn sie zur Verfolgung dieser Straftat auch mit einer Maßnahme nach der Strafprozessordnung hätten erhoben werden dürfen, die der Maßnahme entspricht, durch die die Daten erhoben wurden. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft die Behördenleitung. ⁵Diese kann ihre Entscheidungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁶Die Entscheidung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.“

b) Die Absätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(4) ¹Sind personenbezogene Daten mit technischen Mitteln ausschließlich zum Schutz der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen erhoben worden, so dürfen sie nur zu einem in § 35 a Abs. 1 genannten Zweck der Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung einer der in § 100 c Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Straftaten gespeichert, verändert und genutzt werden. ²Die Maßnahme nach Satz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ³Die Anordnung ergeht schriftlich. ⁴Sie muss die wesentlichen Gründe enthalten. ⁵Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. ⁶Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. ⁷Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss; im Übrigen gilt § 33 a Abs. 6 Sätze 3 bis 8 entsprechend.

(5) ¹Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung personenbezogener Daten über unvermeidbar betroffene Dritte ist nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Veränderung und Nutzung von Daten, die nach § 38 Abs. 1 Satz 4 gespeichert worden sind.

(6) Daten, die durch Maßnahmen nach diesem Gesetz erhoben worden sind, dürfen zur Verfolgung solcher Straftaten gespeichert, verändert und genutzt

werden, zu deren Verfolgung sie auch mit einer Maßnahme nach der Strafprozessordnung hätten erhoben werden dürfen, die der Maßnahme entspricht, durch die die Daten erhoben wurden.“

- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausbildung“ ein Komma und das Wort „Fortbildung“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „Eine Anonymisierung ist nicht erforderlich“ durch die Worte „Von einer Anonymisierung kann nur abgesehen werden“ ersetzt, nach dem Wort „wenn“ das Wort „ihr“ eingefügt und das Wort „Ausbildung“ durch die Worte „Aus- oder Fortbildung“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Worte „mit besonderen Mitteln oder Methoden“ durch die Worte „durch eine Maßnahme nach § 32 Abs. 2 oder den §§ 33 a bis 37 a“ ersetzt.

34. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Personenbezogene Daten dürfen zu einem anderen Zweck als dem, zu dem sie erlangt oder gespeichert worden sind, nur unter den in § 39 Abs. 1, 2, 6 und 7 genannten Voraussetzungen übermittelt werden. ²Die Übermittlung zu einem anderen Zweck ist so zu dokumentieren, dass ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden kann. ³Dies gilt nicht für mündliche Auskünfte, wenn zur betroffenen Person keine Erkenntnisse vorliegen, und nicht für das automatisierte Abrufverfahren. ⁴Sind die Daten gemäß § 38 Abs. 2 gekennzeichnet, so dürfen sie nur übermittelt werden, wenn die empfangende Stelle die Kennzeichnung aufrechterhält. ⁵Bei der Übermittlung von Daten, die durch eine Maßnahme nach § 32 Abs. 2 oder den §§ 33 a bis 37 a erhoben wurden, dürfen die in der Dokumentation enthaltenen Daten ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁶Sie sind zu löschen, wenn seit einer Unterrichtung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Unterrichtung gemäß § 30 Abs. 7 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation, es sei denn, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zeigt an, dass die Daten zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben weiterhin benötigt werden.“

- b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 37 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 37 Abs. 3“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 32 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird die Angabe „Absätze 1 bis 4“ durch die Angabe „Absätze 1, 2 und 4“ ersetzt.

35. In § 42 a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Worte „nach § 11 der Niedersächsischen Meldedatenverordnung“ eingefügt.

36. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
- „1. dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben unerlässlich ist oder
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird, und die Bekanntgabe zur Verhütung dieser Straftat unerlässlich ist.“

37. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten mit polizeilichen Dateien oder mit Dateien, für die sie eine Berechtigung zum Abruf hat, im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung dieser Dateien abgleichen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe der Gefahrenabwehr erforderlich ist. ²Satz 1 gilt für Verwaltungsbehörden entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

38. § 45 a wird gestrichen.

39. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

40. Es wird der folgende neue § 48 eingefügt:

„§ 48

Dokumentation, Beteiligung
der oder des Landesbeauftragten
für den Datenschutz

(1) ¹Datenerhebungen nach den §§ 17 c und 32 Abs. 2 sowie den §§ 33 a bis 37 a und die Löschung dieser Daten sind zu dokumentieren. ²Aus der Dokumentation über die Erhebung muss ersichtlich sein

1. die zur Datenerhebung eingesetzte Maßnahme,
2. die von der Maßnahme betroffenen Personen,
3. Ort, Zeitpunkt und Dauer des Einsatzes,
4. bei Datenerhebungen nach § 33 a Abs. 2 und § 33 d Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, sowie
5. die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt.

³Die Dokumentation über die Löschung muss Angaben zu deren Zeitpunkt sowie über die für die Löschung verantwortliche Person enthalten. ⁴Die Dokumentationsdaten dürfen nur verwendet werden für Zwecke der Unterrichtung nach § 30 Abs. 4 oder um der betroffenen Person oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt und die Daten rechtmäßig verarbeitet worden sind. ⁵Sie sind zu löschen, wenn seit einer Unterrichtung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Unterrichtung gemäß § 30 Abs. 7 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation, es sei denn, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zeigt an, dass die Daten zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben weiterhin benötigt werden.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert im Abstand von höchstens zwei Jahren die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die nach den §§ 17 c und 32 Abs. 2 sowie den §§ 33 a bis 37 a erhoben wurden.“

41. Der bisherige § 48 wird § 49.

42. Nach dem neuen § 49 wird der folgende § 49 a eingefügt:

„§ 49 a

Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschriften

(1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 a oder § 17 zuwiderhandelt. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 a oder einer vollstreckbaren gerichtlichen Anordnung nach § 17 b zuwiderhandelt und dadurch den Zweck der Anordnung gefährdet oder
2. einer vollstreckbaren gerichtlichen Anordnung nach § 17 c zuwiderhandelt und dadurch die kontinuierliche Feststellung seines Aufenthaltsortes verhindert.

(3) Eine Straftat nach Absatz 2 wird nur auf Antrag der anordnenden Polizeidienststelle verfolgt.“

43. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:
Die Worte „Bezirk einer Polizeidirektion“ werden durch das Wort „Landkreis“ ersetzt.
44. Dem § 61 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Verordnungen, die nach dem 31. Mai 2019 in Kraft treten, treten spätestens zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.“
45. § 63 wird gestrichen.
46. § 69 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „Elektroimpulsgerät,“ eingefügt.
 - b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten,“ gestrichen.
 - bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
„³Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte dürfen nur zum Gebrauch des Schlagstocks ermächtigt werden.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
47. § 80 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
„(3) Der Ausgleich ist auch einer Person zu gewähren, die weder nach § 6 oder § 7 verantwortlich noch nach § 8 in Anspruch genommen worden ist und durch eine rechtmäßige Maßnahme der Verwaltungsbehörde oder der Polizei getötet oder verletzt worden ist oder einen billigerweise nicht zumutbaren sonstigen Schaden erlitten hat.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
48. In § 85 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 80 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 80 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder Abs. 3“ ersetzt.
49. § 87 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Landeskriminalamt“ das Wort „Niedersachsen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Landeskriminalamtes“ das Wort „Niedersachsen“ eingefügt.
50. In § 90 Abs. 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Harburg“ ein Komma und das Wort „Heidekreis“ eingefügt und die Angabe „Soltau-Fallingbostal,“ gestrichen.
51. § 95 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten sind im Rahmen der übertragenen Aufgaben zur Ausübung polizeilicher Befugnisse berechtigt.“
52. § 98 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 97 wird die Fachaufsicht wahrgenommen von

1. der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde gegenüber den Landkreisen, der Region Hannover, den kreisfreien und großen selbständigen Städten, der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen sowie gegenüber den Polizeibehörden und den sonstigen Verwaltungsbehörden,
2. den Landkreisen und der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde als oberste Fachaufsichtsbehörde gegenüber den übrigen kreisangehörigen Gemeinden sowie
3. der Region Hannover und der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde als oberste Fachaufsichtsbehörde gegenüber den übrigen regionsangehörigen Gemeinden.“
53. § 100 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Die Polizeidirektionen werden“ durch die Worte „Das für Inneres zuständige Ministerium wird“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Landeskriminalamt“ das Wort „Niedersachsen“ eingefügt.
54. In § 103 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „des Bundes“ die Worte „sowie für Zollbedienstete in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung des Bundes gemäß § 10 a Abs. 1 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822),“ eingefügt.
55. § 106 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Polizeidirektionen können zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendige Leistungen entsprechend § 2 des Bundesleistungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), anfordern.“
56. § 109 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes

Das Niedersächsische Versammlungsgesetz vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465, 532), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 106), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Nds. SOG“ durch die Angabe „NPOG“ ersetzt.
3. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:
„5. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 in einer dort bezeichneten Aufmachung an einer Versammlung unter freiem Himmel teilnimmt oder den Weg zu einer Versammlung in einer solchen Aufmachung zurücklegt und dadurch einer vollziehbaren Maßnahme nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt oder“.
 - cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

- b) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn. 2 bis 4“ durch die Angabe „Nrn. 2 bis 5“ ersetzt.
- 4. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 15 wird gestrichen.
 - bbb) Die bisherigen Nummern 16 und 17 werden Nummern 15 und 16.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn. 1, 3 und 9 bis 16“ durch die Angabe „Nrn. 1, 3 und 9 bis 15“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Angabe „16 und 17“ durch die Angabe „15 und 16“ und die Angabe „13 bis 15“ durch die Angabe „13 und 14“ ersetzt.
- 5. In § 22 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 10, 15 oder 16“ durch die Angabe „Nr. 10 oder 15“ ersetzt.
- 6. In § 24 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Nds. SOG“ durch die Angabe „NPOG“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung anderer Gesetze

§ 1

Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 194), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 106), wird wie folgt geändert:

- 1. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden die Worte „durch den Einsatz besonderer Mittel und Methoden der Datenerhebung (§ 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung — Nds. SOG —)“ durch die Worte „nach § 32 Abs. 2 oder den §§ 33 a bis 37 a des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetz über die Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.
- 2. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetz über die Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „Nds. SOG“ durch die Angabe „NPOG“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 wird die Angabe „Nds. SOG“ durch die Angabe „NPOG“ ersetzt.
- 3. § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zur Verhütung
 - a) terroristischer Straftaten nach § 2 Nr. 14 NPOG,
 - b) von Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates gemäß den §§ 87, 88, 89 und 89 a StGB,
 - c) der Bildung einer kriminellen Vereinigung in den Fällen des § 129 Abs. 5 StGB,

- d) von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß § 176 Abs. 1 bis 3, § 176 a Abs. 3, § 177 Abs. 6 bis 8 und § 184 b Abs. 2 StGB,
- e) von Straftaten gegen das Leben nach den §§ 211 und 212 StGB sowie der schweren Körperverletzung nach § 226 Abs. 2 StGB,
- f) von Straftaten gegen die persönliche Freiheit gemäß § 232, § 232 a Abs. 3, 4 und 5 Satzteil 2, § 232 b Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 232 a Abs. 4 oder 5 Satzteil 2, § 233 Abs. 2, § 233 a Abs. 3 und 4 Satzteil 2, § 234 und § 234 a StGB,
- g) von gemeingefährlichen Straftaten gemäß § 310 Abs. 1 und § 316 a StGB,
- h) von Straftaten der gewerbs- und bandenmäßigen Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 a Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes oder des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern nach § 97 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes oder
- i) von Straftaten gemäß § 30 a Abs. 1 und 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), auch in Verbindung mit § 30 b BtMG und mit § 129 Abs. 5 StGB, unumgänglich ist.“

§ 2

Änderung des Niedersächsischen Wappengesetzes

In § 3 Satz 2 des Niedersächsischen Wappengesetzes vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 117) werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes

In § 10 Abs. 2 Satz 5 des Niedersächsischen Spielbankengesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Gesetzes über die Neubildung des Landkreises Göttingen

In § 2 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Neubildung des Landkreises Göttingen vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307) werden in Halbsatz 1 die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)“ und in Halbsatz 2 die Angabe „Nds. SOG“ durch die Angabe „NPOG“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 4. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 16), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 9 Abs. 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 50 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung — Nds. SOG —)“ durch den Klammerzusatz „(§ 50 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes — NPOG —)“ ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Nds. SOG“ durch die Angabe „NPOG“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 50 Nds. SOG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 50 NPOG)“ ersetzt.

3. § 70 wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Anwendung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“.
- In Absatz 1 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.
- In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 50 Nds. SOG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 50 NPOG)“ ersetzt.

4. In § 74 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

Das Niedersächsische Brandschutzgesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 95), wird wie folgt geändert:

- § 29 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 1 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)“ ersetzt.
 - In Nummer 2 wird die Angabe „Nds. SOG“ durch die Angabe „NPOG“ ersetzt.
- In § 38 werden die Worte „Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ ersetzt.

§ 7

Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes

In § 76 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes in der Fassung vom 8. April 2014 (Nds. GVBl. S. 106), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 172), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 8

Änderung des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

In § 80 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 566), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 172), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 9

Änderung des Niedersächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes

In § 40 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes vom 17. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 38, 75),

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 172), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 10

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

In § 16 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 223), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 11

Änderung des Niedersächsischen Fischereigesetzes

In § 10 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 115), werden die Worte „Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ ersetzt.

§ 12

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz

In § 2 Abs. 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 276) werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 13

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden

In § 17 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 130, S. 184), geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 100), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 14

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung

In § 36 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97), werden jeweils die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 15

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke

Das Niedersächsische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke vom 16. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 272), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Nds. SOG“ durch die Angabe „NPOG“ ersetzt.
3. In § 15 a Abs. 1 Satz 6 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.
4. In § 16 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Nr. 1 Buchst. b und c Nds. SOG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Nrn. 2 und 3 NPOG)“ ersetzt.
5. In § 18 Abs. 3 wird die Angabe „Nds. SOG“ durch die Angabe „NPOG“ ersetzt.

§ 16

Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes

In § 16 Abs. 7 Satz 4 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes vom 19. Januar 2012 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 214), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 17

Änderung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes

§ 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes vom 1. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Angabe „Nds. SOG“ durch die Angabe „NPOG“ ersetzt.

§ 18

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

In § 79 Abs. 1 Satz 4 der Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (Nds. GVBl. S. 190, 253), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 19

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

In § 131 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Halbsatz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), werden jeweils die

Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 20

Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

In § 45 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 83), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 21

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

In § 2 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) werden die Worte „Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ ersetzt.

§ 22

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Eisenbahnen und Seilbahnen

In § 9 Satz 2 und § 25 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Eisenbahnen und Seilbahnen vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 658), geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 288), werden jeweils die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 23

Änderung des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes

In § 15 Abs. 3 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 2 und § 25 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes in der Fassung vom 16. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 15) werden jeweils die Worte „Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ ersetzt.

Artikel 4

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können das Grundrecht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Grundgesetzes), das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes), das Grundrecht auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes), das Grundrecht auf Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

Artikel 5

Evaluierung

¹Die Landesregierung prüft bis zum 31. Dezember 2024 unter Mitwirkung einer oder eines unabhängigen Sachverständigen die Wirksamkeit und die praktische Anwendung der Maßnahmen, die in Artikel 1 zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in den §§ 17 b, 17 c und 33 a Abs. 2 sowie § 33 d eingefügt

wurden. ²Die Landesregierung prüft ein Jahr nach Aufnahme des Wirkbetriebs unter wissenschaftlicher Begleitung die Wirksamkeit und die praktische Anwendung der Maßnahmen, die in Artikel 1 zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in § 32 Abs. 7 eingefügt wurden. ³Die Landesregierung berichtet dem Landtag jeweils über das Ergebnis der Evaluierung.

Artikel 6

Neubekanntmachung

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 20. Mai 2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Verordnung
über das Verfahren zur Übermittlung von Daten
zum Zweck der Zertifizierung und Rezertifizierung
von Zentren der onkologischen Versorgung
und zur Anerkennung als kooperierende Einrichtung
durch das Klinische Krebsregister Niedersachsen
(KKN-Datenübermittlungsverordnung — KKN-DÜVO)

Vom 20. Mai 2019

Aufgrund des § 30 Nrn. 6 und 7 des Gesetzes über das Klinische Krebsregister Niedersachsen vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 340) wird verordnet:

§ 1

Verfahren zur Übermittlung von Daten
zum Zweck der Zertifizierung und Rezertifizierung
von Zentren der onkologischen Versorgung

(1) ¹In dem Antrag eines Zentrums der onkologischen Versorgung auf Übermittlung von Daten nach § 19 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das Klinische Krebsregister Niedersachsen (GKKN) sind anzugeben:

1. Zweck der Datenverarbeitung sowie Art und Umfang der Daten,
2. die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Daten und
3. die voraussichtliche Geltungsdauer des angestrebten Zertifikats.

²Beizufügen sind ein Nachweis über die Einleitung eines Zertifizierungs- oder Rezertifizierungsverfahrens und über die Erforderlichkeit der Daten für die Zertifizierung oder Rezertifizierung. ³Der Antrag ist beim Vertrauensbereich des Klinischen Krebsregisters Niedersachsen (KKN) zu stellen.

(2) Das Verfahren zur Datenübermittlung wird durch das KKN festgelegt und auf dessen Internetseite www.kk-n.de beschrieben.

(3) Das KKN und das Zentrum der onkologischen Versorgung regeln in einer Vereinbarung das Nähere zum Verfahren zur Datenübermittlung einschließlich der Fristen für die Übermittlung.

§ 2

Verfahren zur Anerkennung
als kooperierende Einrichtung

(1) In einem Antrag auf Anerkennung als kooperierende Einrichtung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 GKKN sind anzugeben:

1. das Institutionskennzeichen,
2. Art und Version der verwendeten Software und des Schnittstellenformats,
3. die Namen der für die Datenübermittlung an das KKN verantwortlichen Personen und
4. von einer Einrichtung der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung zusätzlich die Teamnummer und die Namen der Teamleitung und der Teammitglieder.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Liste der in den einzelnen Fachabteilungen, Instituten oder Kliniken für die Erfüllung der Meldepflicht verantwortlichen Meldepflichtigen und der Meldeberechtigten

sowie der Merkmale, mit denen die einzelnen Meldungen den Meldepflichtigen und den Meldeberechtigten zugeordnet werden können,

2. eine Erklärung der Einrichtung, dass sichergestellt ist, dass die Meldepflichtigen und die Meldeberechtigten vor Datenübermittlung die Einwilligung der betroffenen Person in die Abgabe der Meldung über die kooperierende Einrichtung an das KKN nach § 5 Abs. 3 Satz 1 GKKN und in den Datenaustausch nach § 5 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 GKKN einholen,
3. eine Erklärung der Einrichtung, dass die Einhaltung der Meldefristen nach dem GKKN sichergestellt ist,
4. eine Erklärung der Einrichtung, dass sie darauf hinwirkt, dass die Meldepflichtigen und die Meldeberechtigten den Anspruch auf die Meldevergütung für die an das KKN übermittelten Meldungen an die kooperierende Einrichtung abtreten,
5. die internen Regelungen zum datenschutzgerechten Umgang mit den aus dem KKN übermittelten Daten,
6. bei Krebsregistrierung im Auftrag eines zertifizierten Organkrebszentrums oder onkologischen Zentrums die aktuelle Zertifizierungsurkunde oder den Nachweis, dass ein Antrag auf Zertifizierung gestellt wurde,
7. bei Übernahme der Meldungen an das KKN durch die antragstellende Einrichtung für eine andere Einrichtung eine Ausfertigung der zwischen diesen Beteiligten geschlossenen Kooperationsvereinbarung,
8. bei Einrichtungen, die nicht oder nicht ausschließlich für zertifizierte Zentren der onkologischen Versorgung Krebskrankungen registrieren, ein Nachweis über den Auftrag, Tumordaten zusammenzuführen und auszuwerten.

(3) Durch die Übermittlung von Testdaten hat die antragstellende Einrichtung nachzuweisen, dass die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Übermittlung von Meldungen nach den §§ 6 und 7 GKKN erfüllt sind.

(4) Der Vertrauensbereich des KKN entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen und nach erfolgreicher Durchführung des Verfahrens nach Absatz 3.

(5) ¹Änderungen in Bezug auf Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nrn. 1 und 5 bis 7 sind einmal jährlich dem KKN mitzuteilen. ²Änderungen im Übrigen sind dem Vertrauensbereich des KKN unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 20. Mai 2019

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Re i m a n n

Ministerin

**Bekanntmachung
der Änderung der Geschäftsordnung
des Niedersächsischen Landtages**

Vom 16. Mai 2019

Der Landtag hat in seiner 47. Sitzung am 14. Mai 2019 die folgenden Änderungen des § 17 a der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 22. August 2018 (Nds. GVBl. S. 173), beschlossen:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 23 und 24“ durch die Angabe „§§ 34 und 35“ ersetzt.

2. Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Jede Fraktion benennt außerdem so viele stellvertretende Mitglieder, wie von ihr Mitglieder nach den Sätzen 2 und 3 zu benennen sind.“

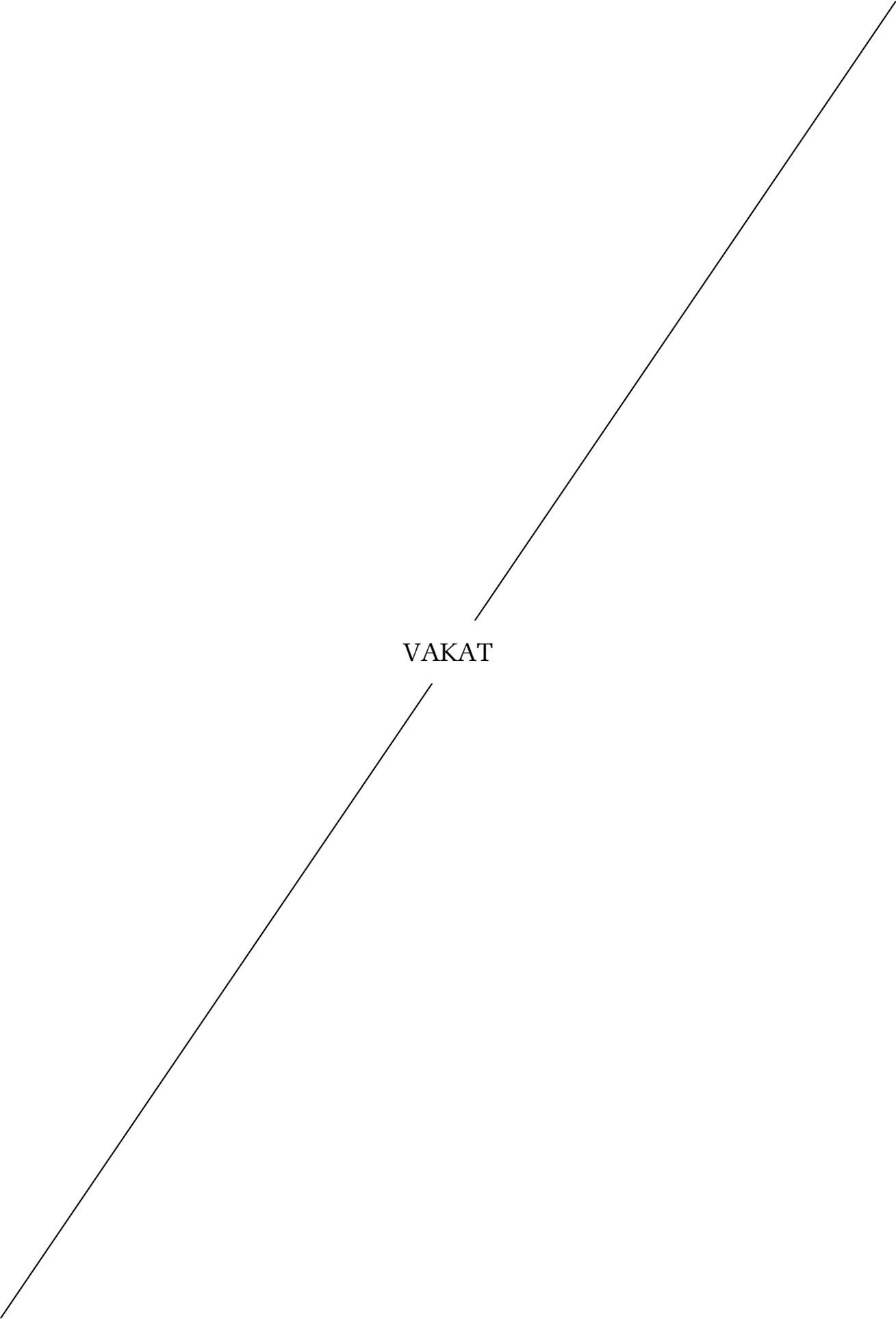
3. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die stellvertretenden Mitglieder dürfen abweichend von § 94 Abs. 4 Satz 2 als Zuhörerinnen oder Zuhörer auch an vertraulichen Verhandlungen des Ausschusses teilnehmen. ²Mitteilungen über vertrauliche Verhandlungen des Ausschusses (§ 93 Abs. 5) dürfen den stellvertretenden Mitgliedern auch dann gemacht werden, wenn sie an diesen Verhandlungen nicht teilgenommen haben. ³Stellvertretende Mitglieder dürfen vertrauliche Unterlagen während der Verhandlungen des Ausschusses abweichend von § 95 a Abs. 4 auch dann einsehen, wenn sie nach Satz 1 zusätzlich zu den Ausschussmitgliedern an der Sitzung teilnehmen.“

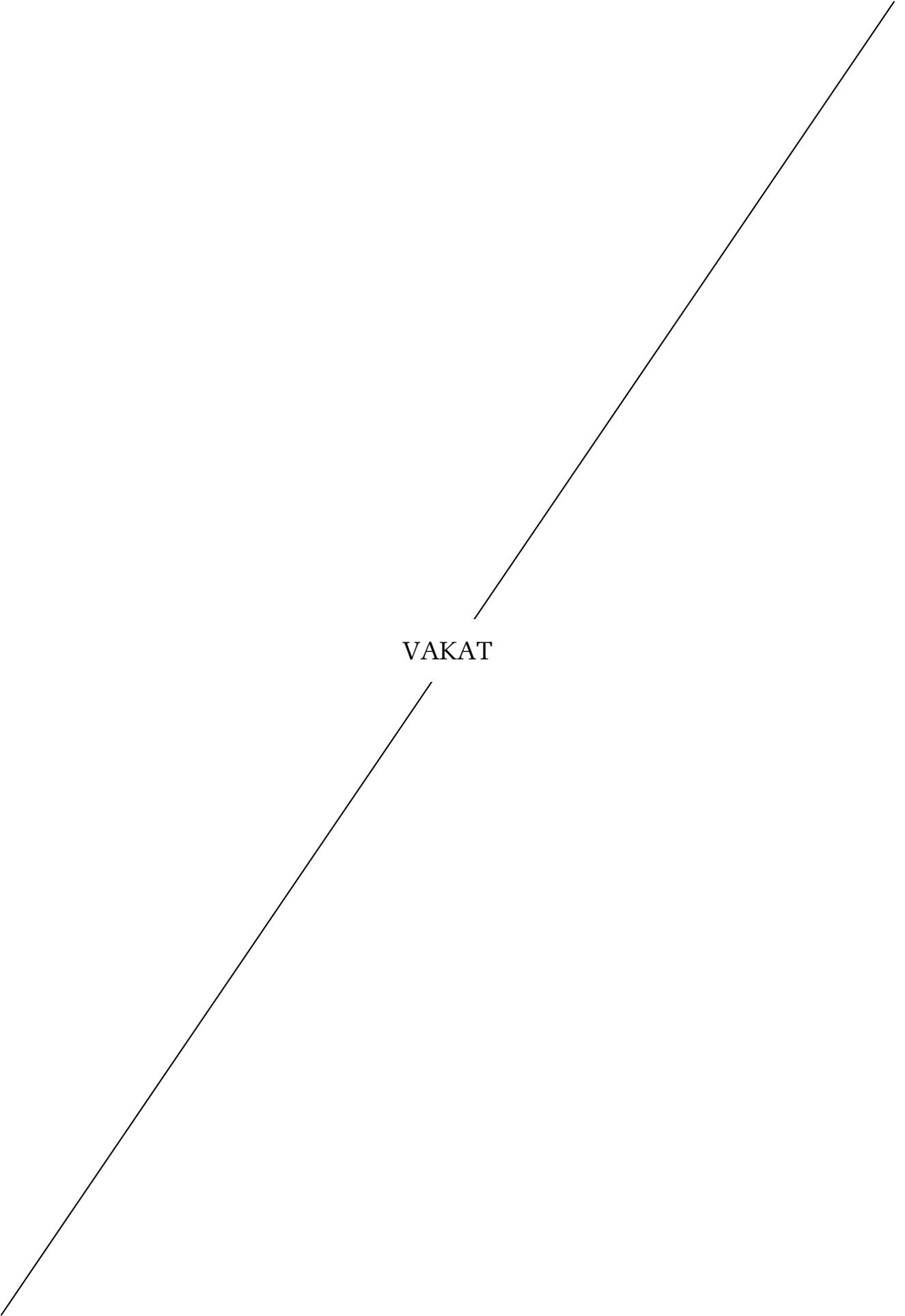
Hannover, den 16. Mai 2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta



VAKAT



VAKAT

Lieferbar ab April 2019

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2014 bis 2018:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2018
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2018
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche